

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z
mit dem das NÖ Hundeabgabegesetz 1969
geändert wird

Artikel I

Das Gesetz vom 17. Juli 1969 über die Abgabe für das Halten von Hunden, LGBl. Nr. 290, wird geändert wie folgt:

1. § 3 lit. h erhält folgende Fassung:
"h) Diensthunde der Polizei-, Gendarmerie- und Zollbeamten, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;"
2. § 3 lit. j hat zu lauten:
"j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;"
3. Im § 4 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:
"Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen einem Monat der Abgabebehörde schriftlich anzuzeigen, wenn der Hundehalter in der Gemeinde seinen dauernden Aufenthalt nimmt oder wenn er sich vorübergehend aufhält und der Aufenthalt drei Monate gedauert hat."
4. § 4 Abs. 8 hat zu lauten:
"(8) Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkt des Erwerbes, des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, des Beginnes des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes oder der Änderung der Verwendung."
5. Im § 5 Abs. 2 und 3 hat es anstatt "§ 3 lit. g bis n" jeweils "§ 3 lit. g und i bis n" zu lauten.
6. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund erstreckt sich auf die gesamte Zeitdauer, während der der Hund als Nutzhund Verwendung findet. Eine Änderung der Verwendung ist vom Halter unverzüglich der Behörde anzuzeigen."

156

7. Dem § 5 wird folgender Abs.5 angefügt:
"(5) Nutzhunde gemäß § 3 lit.h bedürfen keiner Anerkennung durch die Abgabenbehörde und sind von der Hundeabgabe befreit."
8. Im § 6 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:
"Im Fall eines Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt oder mit Beginn des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes ist die Abgabe ebenfalls innerhalb eines Monats zu entrichten."
9. Im § 6 Abs.3 hat es an Stelle von "zwei Wochen" "einem Monat" zu lauten.
10. Im § 7 Abs.3 haben die Worte "an der Brustseite" zu entfallen.
11. Im § 7 Abs.4 haben die Worte "gemäß § 5 Abs.4" zu entfallen.
12. Im § 9 Abs.1 erhalten die lit.d, e und f die Bezeichnung e, f und g;
Folgende lit.d wird eingefügt:
"d) die gemäß § 5 Abs.4 vorgesehene Meldung nicht abgibt;"
13. Im § 9 Abs.2 ist die Bezeichnung "lit.a bis e" durch die Bezeichnung "lit.a bis f" zu ersetzen.
14. Im § 9 Abs.3 ist die Bezeichnung "lit.f" durch die Bezeichnung "lit.g" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1979 in Kraft.